

Wichtigste Änderungen der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes

Von Rechtsanwalt Dr. Markus Schütz, Richter am VGH a. D., Karlsruhe*

I. Einführung

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat seine Anstrengungen im Kampf gegen Doping verstärkt und seine Anti-Doping-Bestimmungen grundlegend überarbeitet. Mit der zweiten Auflage der Anti-Doping-Richtlinien (ADR), die seit Beginn der Saison 2009/2010 gelten, sollen die „Kinderkrankheiten“ der ersten Version ausgemerzt werden. Reformiert wurden außerdem die Anti-Doping-Regeln in der DFB-Spielordnung sowie in der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)¹. Die Notwendigkeit einer Neufassung der Vorschriften trat im Fall „1899 Hoffenheim“ zutage. Zwei Spieler des Clubs waren im Februar 2009 nach dem Bundesliga-Spiel gegen Borussia Mönchengladbach verspätet zur Dopingkontrolle erschienen, weil sie nicht rechtzeitig von ihrer Auslosung informiert worden waren. Wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Richtlinien belegte das DFB-Sportgericht anschließend 1899 Hoffenheim sowie dessen Anti-Doping-Beauftragten mit Geldstrafen. Das Verfahren gegen die beiden Hoffenheimer Spieler wurde mangels Fehlverhalten eingestellt². Unabhängig von den Versäumnissen Hoffenheims zeigten die Geschehnisse in Mönchengladbach auch deutlich auf, dass die Organisation und Durchführung der Doping-Kontrollen in der Fußball-Bundesliga insgesamt nicht so professionell erfolgten, wie man es bis zu diesem Zeitpunkt auch von Seiten des DFB angenommen hatte. Als Schwachstellen erwiesen sich insbesondere die Überwachung der zur Kontrolle ausgelosten Spieler sowie die teilweise unklaren Aufgabenzuweisungen in den Anti-Doping-Richtlinien. Unpräzise Formulierungen bezüglich des Ablaufs der Dopingkontrollen boten darüber hinaus zu viel Freiraum für Fehlinterpretationen.

Der DFB hat hieraus Konsequenzen gezogen und gleichzeitig die Gelegenheit ergriffen, seine Anti-Doping-Bestimmungen an die Vorgaben des seit dem 1. 5. 2009 geltenden FIFA-Anti-Doping-Reglements sowie der am 1. 1. 2009 in Kraft getretenen WADA- bzw. NADA-Codes anzupassen. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

II. Die wichtigsten Änderungen

1. Meldepflichten für Trainingskontrollen:

Die nach dem NADA- bzw. WADA-Code geltenden Meldepflichten sind nun auch im DFB-Regelwerk verankert

* Der Autor ist Seniorpartner in der Kanzlei KNORZ.SCHÜTZ.LAWYERS in Karlsruhe/Frankfurt a. M.

1 § 5 der Spielordnung sowie §§ 6, 8 Nr. 3., 8 a und 10 Nr. 1 RuVO wurden neu gefasst, §§ 8 b bis 8 g wurden neu in die RuVO eingefügt.

2 Darüber hinaus hatte Borussia Mönchengladbach noch Einspruch gegen die Spielwertung (1:1) mit dem Ziel erhoben, zwei weitere Punkte zugesprochen zu bekommen. Der Club nahm seinen Einspruch in der mündlichen Verhandlung jedoch zurück, nachdem das Sportgericht auf dessen Aussichtslosigkeit hingewiesen hatte.

3 Ca. 480 jährlich.

4 Die Kontrollen an den Spieltagen – mindestens drei Begegnungen in der Bundesliga und 2. Liga – werden weiterhin von der Anti-Doping-Kommission des DFB organisiert und durchgeführt. Die Auswahl der Spiele erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Bei konkreten Verdachtsmomenten können auch Einzelanordnungen durch die Kommission hinzu kommen.

worden. Damit unangekündigte Dopingkontrollen auch während des Trainings jederzeit möglich sind, benötigt die NADA, die die Trainingskontrollen³ bei den Lizenzspielern durchführt⁴, genaue Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit der Spieler. Der Umfang der Meldepflichten hängt davon ab, welchem Testpool ein Fußballer zugeordnet ist. Nationalspieler gehören dem sog. „Nationalen Testpool“ an und fallen unter die neue Regelung des § 5 Abs. 1 ADR. Sie müssen vierteljährlich im Voraus für jeden Tag des nächsten Quartals angeben, wo sie sich aufhalten werden⁵. Eine Sonderregelung wie die von der FIFA geforderte Befreiung der Meldepflichten in Urlaubszeiten hat der DFB in seine Regularien nicht aufgenommen. Für die übrigen Lizenzspieler, die dem sog. „Allgemeinen Testpool“ angehören, ist lediglich die Mitteilung des Aufenthaltsortes der Mannschaft vorgeschrieben. Danach sind die Clubs verpflichtet, der NADA Wochenpläne für ihr komplettes Team nebst den Aufenthaltsorten von verletzten oder erkrankten Spielern einzureichen (sog. „Mannschafts-Whereabouts“, § 5 Abs. 2 ADR). Dass die Meldepflichten auf die Clubs delegiert werden können, ist in einer Teamsportart wie dem Fußball sachgerecht, da die Spieler einer Mannschaft regelmäßig zu identischen Zeiten trainieren oder Ortswechsel vornehmen. Eine hiervon zu unterscheidende Frage ist jedoch, wer für Meldefehler einzustehen hat. Hier bleibt es bei dem für alle Berufssportler geltenden Grundsatz, dass für die Richtigkeit der Angaben letztlich stets allein der Sportler verantwortlich bleibt.

Mit seiner Regelung über die „Mannschafts-Whereabouts“ setzt der DFB die insoweit zwingenden Vorgaben des NADA- bzw. WADA-Codes weitestgehend um. Ob aber insbesondere die Testpooledteilung der Berufsfußballer dem Gleichheitsgrundsatz in ausreichendem Maße Rechnung trägt, darf mit guten Gründen bezweifelt werden⁶. Deutlich wird dies am Beispiel eines „ganz normalen“ Bundesligaspiels: Während in der Regel die Mehrzahl der Spieler eines Teams lediglich den „Mannschafts-Whereabouts“ unterliegen, gelten für die Mannschaftskollegen, die dem Kader einer Nationalmannschaft angehören, andere und weitaus strengere Meldepflichten. Tritt ein mit Nationalspielern gespicktes Vereinsteam gegen eine Mannschaft an, für die keine Auswahlspieler auflaufen, unterliegen die Spieler beider Teams Doping-Meldevorschriften, die sich gravierend voneinander unterscheiden, obwohl sich alle Sportler auf dem Platz in derselben Sportart, in demselben Wettbewerb und unter denselben Bedingungen miteinander messen. Mit dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs ist es aber kaum vereinbar, wenn im Wettkampf nicht für alle Teilnehmer die gleichen Anti-Doping-Regeln gelten. Unabhängig davon greifen die Meldepflichten der dem „Nationalen Testpool“ angehörenden Profifußballer massiv in deren Persönlichkeitsrechte ein, denn durch die quartalsweise Voranmeldung der Aufenthaltsorte können problemlos Bewegungs- und Aufenthaltsprofile der Sport-

5 Sportler, die dem sog. „Registered Testpool“ angehören, müssen zusätzlich für jeden Tag für mindestens eine Stunde präzise mitteilen, wo sie sich für einen eventuellen Doping-Test aufhalten. Diesem Pool gehören keine Fußballspieler an, sondern Athleten v. a. aus den Kraft- und Ausdauersportarten.

6 Siehe hierzu auch Musiol, Verschärfung der Meldepflichten im Dopingkontrollverfahren, in: SpuRt 2009, S. 90, 93.

ler erstellt werden. Mit *Korff*⁷ ist daher davon auszugehen, dass dies grundsätzlich einen Verstoß gegen den in Art. 8 Abs. 1 EMRK normierten Schutz der Privatsphäre darstellt. Vorschriften, die Sportler verpflichten, während 365 Tagen des Jahres für Kontrollen zur Verfügung zu stehen, dürften kaum noch in einem angemessenen Verhältnis zum Recht der einzelnen Sportler auf Wahrung ihrer Privatsphäre stehen. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die richtige Balance zwischen Persönlichkeitsrechten des Sportlers einerseits und der effektiven Dopingbekämpfung andererseits zu erreichen ist. Solange die WADA jedoch an diesem Meldesystem uneingeschränkt festhält, besteht weder für den DFB noch für andere Fachverbände eine Handlungsalternative. Kommt es innerhalb von 18 Monaten zu drei Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnissen, wird ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet, das zu einer Sperre von mindestens einem bis zu zwei Jahren führen kann (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 ADR und § 8 b Nr. 4 i. V. m. § 6 Nr. 2 d) RuVO).

2. Einführung des Chaperon-Systems

Neu aufgenommen in die Anti-Doping-Richtlinien wurde das Chaperon-System, das in den beiden Bundesligen und in der 3. Liga sowie bei DFB-Pokalendspielen und bei Relegationsspielen zum Einsatz kommt (§ 7 ADR). Die Chaperons sind für die Begleitung und Beobachtung der Spieler ab Spielende bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum zuständig. Dadurch soll in erster Linie verhindert werden, dass sich ein zur Kontrolle ausgeloster Spieler in einem unbeobachteten Moment mit Mitteln versorgt, die eine Probe unbrauchbar machen. Die Unabhängigkeit der Chaperons wird durch ihre Rekrutierung aus dem Kreis der Schiedsrichter unterer Klassen sichergestellt. Nach alter Rechtslage war jeder Verein dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler „von einer bezeichneten befugten Person (Begleitperson) unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle gebracht werden“. In der Praxis blieb aber unklar, wer diese Begleitpersonen konkret sein sollten. Offenkundig wurde diese Unsicherheit im „Fall Hoffenheim“: Während der DFB davon ausging, dass der Doping-Kontrollarzt und sein Assistent die Spieler vom Spielfeld bis zum Kontrollraum beobachteten, warteten diese nach dem Abpfiff des Spiels geduldig im Doping-Kontrollraum auf die Ankunft der vier ausgelosten Spieler. Sie waren der Ansicht, es sei die Aufgabe der Clubs, ihre Spieler zur Kontrolle zu begleiten. Ein geradezu krudes Kontrollverständnis, wenn man bedenkt, dass das Kontrollpersonal denknotwendig und den Vorgaben der NADA und WADA entsprechend in keinem Interessenskonflikt zum Ergebnis der Probenahme stehen darf. Die Einführung des Chaperon-Systems sorgt nunmehr für klare Verhältnisse. Zwar sind die Anti-Doping-Beauftragten der Clubs weiterhin dafür verantwortlich, dass die zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle folgen (vgl. §§ 8 Abs. 5 und 9 Abs. 1 ADR). Die Chaperons werden vom Doping-Kontrollarzt jedoch schon in der 75. Spielminute über die Namen und Trikotnummern der ausgelosten Spieler informiert (§ 8 Abs. 4 ADR)⁸ und damit in die Lage versetzt, diese eigenverantwortlich und ohne weiteres Zutun der

Clubverantwortlichen auf Schritt und Tritt zu beobachten. Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Clubs unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontroll-Arzt zu stellen. Ausgewechselte oder des Feldes verwiesene Spieler sind daher verpflichtet, sich zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes einzufinden (§ 9 Abs. 1 ADR).

3. Verspätetes Eintreffen der Spieler im Doping-Kontrollraum:

Ein weiterer Streitpunkt im „Fall Hoffenheim“ war die Frage, wann ein Spieler eigentlich „zu spät“ zur Dopingkontrolle erscheint. Auf den ersten Blick schien die Antwort auf der Hand zu liegen: Es kommt auf den Schlusspfiff des Schiedsrichters an. Die Orientierung am Abpfiff der Partie durch den Unparteiischen war jedoch weder in den Anti-Doping-Richtlinien festgelegt noch gab es – wie sich in dem Verfahren herausstellte – unter den Doping-Kontrollärzten ein einheitliches Verständnis über den Start der Zeitmessung. Von vielen Kontrollärzten wurde in der Praxis geduldet, dass sich Spieler zunächst noch in der Fankurve verabschieden oder Interviews geben, bevor sie im Doping-Kontrollraum erscheinen. Auf Grund dessen kam es zu unterschiedlichen Ankunftszeiten der ausgelosten Spieler und damit zu mehr oder weniger ungleichen Wettbewerbschancen. Diese unklare Rechtslage hat der DFB nunmehr beseitigt. Nach § 9 Abs. 1 ADR kann der Doping-Kontrollarzt den Spielern aus stichhaltigen Gründen oder auf deren Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Doping-Kontrollraum zu erscheinen, wenn der Spieler an einer Siegesfeier teilnimmt (z. B. in der Fankurve), er Verpflichtungen gegenüber den Medien wahrnimmt (z. B. durch Blitzinterviews; Pressekonferenzen gehören ausdrücklich nicht hierzu), er sich einer zwingenden medizinischen Behandlung unterziehen muss oder wenn andere außerordentliche Umstände eine Verspätung rechtfertigen. Diese auf Art. 4 Nr. 3 Anhang E des FIFA-Anti-Doping-Reglements beruhende Neuregelung ist zu begrüßen, denn sie orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten nach dem Ende eines Spiels und berücksichtigt die verständlichen Bedürfnisse von Fans, Medien und Spielern. Manipulationen im Zeitraum zwischen Schlusspfiff und Abgabe der Dopingprobe sind nicht zu befürchten, da ein verspätetes Eintreffen des Spielers im Kontrollraum nach der Richtlinie nur dann vom Kontrollarzt „genehmigt“ werden darf, wenn der Spieler während der Verzögerung unter ständiger Aufsicht des Chaperons bleibt.

4. Teilnahmeverbot am Mannschaftstraining während einer Sperre

Das bisher selbstverständliche Verbot, den wegen eines Dopingvergehens gesperrten Spieler nicht in „offiziellen“ Spielen jeglicher Art (einschl. Freundschaftsspielen) einzusetzen, wird seit Beginn der Saison 2009/10 durch den Ausschluss des Spielers auch von sämtlichen Trainingsmaßnahmen (einschließlich Trainingslagern) des Clubs ergänzt (§ 8 f Nr. 1. RuVO).

Dies stellt gegenüber der alten Rechtslage, die eine entsprechende Sanktion nicht ausdrücklich vorsah, eine erhebliche Verschärfung für Dopingsünder und ihre Arbeitgeber dar. Dem Spieler geht während seiner Sperrzeit nicht nur die eminent wichtige Spielpraxis verloren, er kann jetzt auch nicht mehr an den Taktik- und Techniks Schulungen sowie dem Fitnessstraining und dem Regenerationsprogramm unter Anleitung und Aufsicht der Trainer oder sonstiger Betreuer teilnehmen. Er wird damit gewissermaßen vollständig „aus dem Verkehr gezogen“ – was im Hinblick auf den Abschreckungseffekt sicherlich positiv zu bewerten ist. Lediglich wenn die Sperre

7 *Korff*, Meldepflichten des WADA-Codes und Persönlichkeitsrechte, in: *SpuRt* 2009, S. 94 ff.

8 Je zwei Spieler pro Team werden in der Halbzeitpause durch Losentscheid ermittelt. Deren Namen werden den Doping-Beauftragten der beiden Vereine sowie den Chaperons ca. 15 Minuten vor Abpfiff bekanntgegeben. Der Schiedsrichter und der Doping-Kontrollarzt können über die beiden ausgelosten Spieler pro Team hinaus kurzfristig aufgrund gezielter Verdachtsmomente weitere Spieler zur Dopingkontrolle schicken.

mehr als sechs Monate beträgt, kann der Spieler einen Monat (bei einer Sperre von sechs bis neun Monaten), zwei Monate (bei einer Sperre von zehn bis zwölf Monaten) bzw. drei Monate (bei einer Sperre von einem Jahr oder länger) vor Ablauf der Sperrzeit am Mannschaftstraining wieder teilnehmen. Verstößt der ausgeschlossene Spieler gegen das Teilnahmeverbot, beginnt die Sperre ab dem Tag des Verstoßes wieder von vorne zu laufen (§ 8 f Nr. 4. RuVO).

III. Fazit

Während sich die Anti-Doping-Bestimmungen in anderen Ballsportarten, z. B. das Anti-Doping-Reglement des Deutschen Handball Bundes, der Anti-Doping-Code des Deutschen Basketball Bundes oder die Anti-Doping-Ordnung der Deutschen Eishockey Liga, weitestgehend darauf beschränken, die Vorschriften des NADA-Codes wörtlich wiederzugeben, ist es dem DFB aus Sicht des Verfassers gelungen, seine neuen Anti-Doping-Richtlinien an den entscheidenden Stellen den Eigenheiten des Fußballsports individuell anzupassen. Das erhöht die Praxistauglichkeit vor allem für die Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Dopingkontrollen zu verantworten haben. Gleichzeitig sind die Regularien auch für die Spieler handhabbarer und verständlicher geworden. Die Einführung des Chaperon-Systems ist die richtige Lösung, weil es die Effektivität des Kontrollsystems erheblich steigert. Das Teilnahmeverbot

am Mannschaftstraining während der Sperrzeit wird abschreckende Wirkung auf potentielle Dopingsünder entfalten. Zu begrüßen ist auch die Beibehaltung der Konsequenzen für den Club, dessen Spieler des Dopings überführt worden ist. Während nach der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Eishockey-Bundes der Einsatz eines gedopten Spielers keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis des Matches hat⁹ und im Handball mindestens zwei Spieler eines Teams ein Dopingvergehen begangen haben müssen¹⁰, bleibt es im Fußball nach wie vor bei der Möglichkeit, dem Club schon dann die erzielten Punkte abzuerkennen, wenn in dem betreffenden Spiel nur ein einziger Spieler gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat (vgl. § 17 Nr. 5 RuVO). Abschließend ist noch auf eine begrüßenswerte Begriffsänderung in den Regularien hinzuweisen: Aus den „Doping-Beauftragten“ der Clubs wurden die „Anti-Doping-Beauftragten“. Wenn das kein gutes Zeichen ist.

⁹ Begründet wird dies mit dem schnelllebigen Ligabetrieb. Bis genaue Ergebnisse der A- bzw. B-Probe eines Spielers vorliegen, könne es sein, dass z. B. in den Playoffs bereits das Halbfinale beendet und schon die Finalserie begonnen habe. Man könne wegen eines in einem der Halbfinalspiele positiv getesteten Profis nicht die ganze Serie wiederholen und womöglich bereits ausgespielte Final-Partien annullieren und neu ansetzen.

¹⁰ Vgl. Art. 11.2. des Anti-Doping-Reglements des Deutschen Handball Bundes.